

Clemens-August-Campus

Geschäftsordnung Quartiersbeirat

Präambel

Das Projekt "Mehrzweckhalle Clemens-August-Campus für Sport, Bildung, Beratung und Begegnung" der Stadt Brühl wurde in das Förderprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017" aufgenommen.

Mit dem Projekt wird verfolgt, im Stadtteil Brühl-Innenstadt ein Sport-, Kultur- und Begegnungszentrum zu schaffen, das dauerhaft sozialraumverbindende, inklusive und integrationsfördernde Angebote für die in Brühl-Innenstadt lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auch für die Brühler Bürgerschaft insgesamt eröffnet. Jeder Mensch ist auf die ihm ganz eigene Art und Weise angesprochen und willkommen.

Durch die räumliche Bündelung einander ergänzenden Einrichtungen sowie die Generierung von Synergien sollen nachhaltige Wirkungen für die Quartierentwicklung erreicht werden.

Der Stadtsportverband Brühl wurde von der Stadt Brühl mit dem Quartiersmanagement beauftragt. Aufgabe ist unter anderem das Vernetzen der unterschiedlichen Einrichtungen und Träger vor Ort mit dem Ziel eines gemeinsam zu entwickelnden Quartierkonzepts und Initiierung und Aufbau von projektbezogenen, dauerhaften Kooperationen zwischen allen auf dem Campus beheimateten Institutionen unter Einbeziehung weiterer Stakeholder und der Mitwirkung bei stadtteilbezogenen Aktivitäten.

Zur Unterstützung dieser Ziele wurde ein Quartiersbeirat gebildet. Der Quartiersbeirat dient der Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen des Programmgebiets.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Quartiersbeiratssitzungen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, bedürfen jedoch eventuell entsprechender Beschlüsse der jeweiligen weisungsbefugten Vorgesetzten der Vertreter und Vertreterinnen der Institutionen, die im Quartiersbeirat vertreten sind.

§2 Zusammensetzung des Quartiersbeirats

Der Quartiersbeirat setzt sich aus jeweils 1-3 Vertretern und Vertreterinnen der nachfolgenden Institutionen und Gruppierungen zusammen:

- Alzheimer-Gesellschaft AUFWIND e.V.
- Anwohner Georg-Sandmann-Straße
- „City-Treff“
- Clemens-August-Schule
- Familien- und Erziehungsberatungsstelle für Brühl und Wesseling

- Kinderschutzbund Brühl e.V.
- Kindertageseinrichtung Clemens-August
- Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Sonderspaß e.V.
- Stadtsportverband Brühl e.V.

Die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen sollten längerfristig im Quartiersbeirat mitarbeiten.

Die Zusammensetzung des Quartiersbeirats kann auf Wunsch der Stadt, des Stadtsportverbands oder des Quartiersbeirats geändert werden. Hierzu ist von mindestens einem der Mitglieder des Quartiersbeirats ein Antrag zu stellen, der bei der nächstfolgenden Sitzung beraten wird.

§3 Geschäftsführung

Das Quartiersmanagement stellt die Geschäftsführung. Das Quartiersmanagement bereitet die Sitzungen vor, führt darüber Protokoll und verbreitet dieses. Die Geschäftsführung leitet die Sitzungen.

§4 Aufgaben des Quartiersbeirats

Die Aufgaben und die Projekte und Programme, die der Quartiersbeirat verfolgt, werden vom Quartiersbeirat erarbeitet und beschlossen. Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Quartiersmanagement und Quartiersbeirat ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Sollte es zu Uneinigkeiten zwischen Quartiersmanagement und Quartiersbeirat kommen, wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Brühl zur Vermittlung hinzugezogen.

§5 Einberufung der Sitzungen des Quartiersbeirats

Der Quartiersbeirat tritt in der Regel 3-5 Mal im Jahr zusammen. Er wird durch die Geschäftsführung einberufen.

Das Quartiersmanagement ist in den Sitzungen des Quartiersbeirats regelmäßig durch mindestens einen festen Ansprechpartner oder eine feste Ansprechpartnerin vertreten.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Quartiersbeiratsmitglieder muss spätestens innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzung wird von der Geschäftsführung eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der Geschäftsführung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern und Besucherinnen auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist der sofortige

Einspruch eines oder einer Betroffenen zulässig, über den die Stimmberechtigten dann ohne Aussprache zu entscheiden haben.

Vor Unterbrechung oder Schließung der Sitzung hat die Geschäftsführung ihre diesbezügliche Absicht bekannt und den Mitgliedern der Sitzung Gelegenheit zum Einspruch zu geben.

Nach Eröffnung prüft die Geschäftsführung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Agenda bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Die Agendapunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Sitzung nichts anderes beschließt.

§7 Agenda

Die Geschäftsführung stellt die vorläufige Agenda auf, die in der Regel mindestens 4 Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Quartiersbeirats abgesandt werden. Anträge zur Agenda durch den Quartiersbeirat können auch zu Beginn der Sitzung noch gestellt werden.

§8 Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Quartiersbeirats sind nicht öffentlich. Gäste können in Abstimmung mit dem Quartiersbeirat und der Geschäftsführung eingeladen werden. Die Sitzungsleitung kann den Gästen Rederecht erteilen und deren Rederecht einschränken.

§ 9 Beratung

Der Quartiersbeirat kann aus aktuellem Anlass die Vertagung wichtiger Agendapunkte beschließen, damit diese noch intensiver beraten werden können. Es wird angestrebt, den aufgeschobenen Agendapunkt schnellstmöglich abschließend zu behandeln.

§ 10 Anträge zur Agenda

Durch Wortmeldung zur Agenda wird die Liste der Redner und der Rednerinnen unterbrochen. Bemerkungen zur Agenda können mündlich vorgebracht werden.

Anträge zur Agenda sind insbesondere

- Verlegung und Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Agendapunktes
- Schluss der Beratung
- Beschränkung der Zeit für Redner oder Rednerinnen
- Sachliche Richtigstellung oder
- Persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners oder der Rednerin beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Agenda kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der Quartiersbeirat ist bei der Anwesenheit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder des Quartiersbeirats bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen. Die Vertreter und Vertreterinnen benötigen eine schriftliche Vollmacht vom Mitglied des Quartiersbeirats. Jede Institution hat nur eine Stimme, auch wenn zwei oder mehr Mitglieder im Quartiersbeirat sind.

§ 12 Abstimmung

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen der Abstimmungsberechtigten zu verlesen.

Eine Abstimmung findet in der Regel im Anschluss an die Beratung des entsprechenden Agendapunktes oder Antrags statt. Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Quartiersbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist.

Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung vor Abstimmung bekannt gegeben. Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass diese mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Mitglieder erhält. Stimmengleichheit bedeutet demzufolge Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen können auch außerhalb der Quartiersbeiratssitzungen stattfinden. Dies kann in Schrift- oder Textform und fernmündlich geschehen.

§ 13 Protokoll

Über die Sitzungen des Quartiersbeirats wird ein Protokoll durch die Geschäftsführung angefertigt. Das Protokoll enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Quartiersbeirats, an die Stadtverwaltung der Stadt Brühl und an weitere Betroffene und Interessierte verteilt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Quartiersbeirat in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

Die Geschäftsordnung wurde vom Quartiersbeirat des Clemens-August-Campus in der Sitzung vom 10. Februar 2021 verabschiedet.